

Amtsgericht Mitte

Az.: 122 C 351/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Dr. Rummler am 21.08.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht im hiesigen Rechtsstreit Ansprüche der [REDACTED] im Wege der Prozessstandschaft geltend. [REDACTED]

[REDACTED]
der außergerichtlichen Geltendmachung vermeintlicher Ansprüche aus dem sog. Dieselskan-

dal. Der Beklagte richtete ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben vom 15.07.2020 an die Daimler AG, die mit E-Mail vom 21.07.2020 die geltend gemachten Ansprüche ablehnte. Die

23.12.2020 nachträglich Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und verauslagte insoweit am 23.09.2021 Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 1.430,38. Bezüglich des Inhalts ihrer Deckungszusage wird auf Bl. 117 f. d.A. Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe aufgrund unzureichender Beratungsleistung seine

sichten einer außergerichtlichen Aufforderung aufgeklärt habe. In diesem Fall hätte er von einer Geltendmachung der Ansprüche abgesehen. Der Beklagte habe einen von Anfang an aussichtslosen Anspruch geltend gemacht. Daimler Benz habe damals noch nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben reagiert und sei bekanntermaßen zahlungsunwillig gewesen, was der Beklagte gewusst habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet eine Verjährung der Klageforderung ein. Er behauptet, die Klägerin habe bereits im Jahr 2020 die anspruchsbegründenden Umstände gekannt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft prozessführungsbefugt.

II.

Die Klage ist unbegründet.

1.

Es kann offen bleiben, ob die behauptete Klageforderung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt wäre.

2.

Denn die Klägerin hat weder aus §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB, 86 Abs. 1 Satz 1 VVG noch aus einem anderen Rechtsgrund einen Anspruch gegen den Beklagten aus übergegangenem Recht auf Schadensersatz in Höhe von € 1.430,38 wegen einer Pflichtverletzung des Beklagten in Form einer mangelhaften Beratungsleistung.

[REDACTED]

Indes liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht vor. Das Amtsgericht Mitte hat im Urteil vom 14.08.2025 im Verfahren 16 C 189/24 überzeugend ausgeführt:

„Die für eine anwaltliche Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nicht ausreichend dargetan, dass der Beklagte seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem [REDACTED] verletzt hat.

Der Rechtsanwalt hat grundsätzlich die Pflicht zur Beratung seines Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung. Dabei besteht diese Pflicht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht. Diese Pflicht ist nicht verletzt worden.

Insbesondere lag keine Pflichtverletzung in der unstreitigen Nichtaufklärung bzw. Falschberatung über die Aussichtslosigkeit des vorgerichtlichen Vorgehens gegen die Daimler AG. Denn die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass das vorgerichtliche Vorgehen des Beklagten aussichtslos gewesen ist, so dass der Beklagte den Versicherungsnehmer über eine Aussichtslosigkeit hätte aufklären müssen.

Soweit die Klägerin vorträgt, die Aussichtslosigkeit im Zeitpunkt der Mandatierung des Beklagten im Jahre 2021 sei gerichtsbekannt gewesen, so kann das Gericht dem nicht folgen. Im Jahre 2021 war die Rechtslage in den sog. Dieselskandalfällen nicht abschließend geklärt. Vielmehr befand sich die Rechtsprechung im Fluss, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsposition der Daimler Benz AG abschließend in der Weise geklärt war, dass eine vergleichsweise - auch vorgerichtliche - Lösung zwischen der Daimler Benz AG und ihren Kunden keineswegs in Betracht gekommen wäre. Hinzu kommt, dass außergerichtliche Einigungen dem Gericht nicht bekannt gemacht worden sind.

Soweit die Klägerin weiter zu einer Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Aufforderung vorträgt, so kann das Gericht der Auffassung auch nach dem weiteren Vortrag nicht folgen. Es bleibt nicht erkennbar, dass eine objektive Aussichtslosigkeit im Zeitpunkt der Mandatierung vorgelegen hat. Soweit die Klägerin Ausschnitte aus der Presse über die Daimler Benz AG aus den Jahren 2018 bis einschließlich 2022 vorlegt, ergibt sich eine Aussichtslosigkeit daraus nicht. Denn gerade in der Öffentlichkeit dürfte sich die Daimler Benz AG, die sich Ansprüchen von einer Vielzahl von Kunden ausgesetzt sah, aus strategischer unternehmerischer Sicht in der Öffentlichkeit nicht als vergleichsbereit generiert haben, da andernfalls die Gefahr bestand, dass die Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen von Kunden zunimmt. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Unternehmen trotz der öffentlichen Bekundungen unter Zuhilfenahme von Verschwiegenheitsklauseln Vergleiche eingeht bzw. sich unter dem Druck der sich ändernden Rechtsprechung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen Vergleiche, vor allem um weitere Gerichtsverfahren mit negativem Ausgang für das Unternehmen zu vermeiden, außergerichtlich abschließt.

Auch die Tatsache, dass der Beklagte keinen Fall benennt, in dem es zu einer außergerichtlichen [REDACTED] gab es in den sog. Dieselskandalfällen weitere Rechtsanwaltskanzleien, die eine große Zahl an solchen Fällen betreut haben. Von deren erzielten Ergebnissen kann der Beklagte aber keine Kenntnis haben.

Darüber hinaus stellte sich das außergerichtliche Schreiben auch insoweit nicht als aussichtslos dar, als dass es im Hinblick auf ein weiteres möglicherweise gewolltes gerichtliches Vorgehen des Versicherungsnehmers durchaus Sinn hatte. Denn durch das Schreiben wäre die Daim-

ler Benz AG mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Verzug geraten. Ebenso hätte der Beklagte ein sofortiges Anerkenntnis der Daimler Benz AG in einem gerichtlichen Prozess vermieden.“

Diesen überzeugenden Ausführungen, die auf das hiesige Verfahren übertragbar sind, schließt sich die hier erkennende Abteilung des Amtsgerichts Mitte an. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Angesichts der seinerzeit ungeklärten Rechtslage in den sog. Dieselfällen war unabhängig von der öffentlichen Darstellung der Autohersteller völlig unkalkulierbar, wie sie sich künftig vorgerichtlich verhalten würden, zumal die Reaktion auf die Inanspruchnahme von diversen Faktoren abhängt und sie in anderen Ländern bereits mit Anspruchstellern in Vergleichsverhandlungen getreten waren oder Lösungen gefunden hatten und es nicht ausgeschlossen war, dass sie auch in Deutschland ihre Vorgehensweise ändern würden.

Dieses Ergebnis entspricht schließlich auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der die Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in den sog. Dieselfällen annimmt (BGH WM 2020, 1078 juris Rdnr 87; WM 2021, 358 juris Rdnr. 21; WM 2021, 2056 juris Rdnr. 52; WM 2022, 85 juris Rdnr. 15; ZIP 2022, 1281 juris Rdnr. 24; MDR 2022, 917 juris Rdnr. 15 ff.; Beschluss v. 01.12.2022, VII ZR 278/20 juris Rdnr. 27 ff.).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Rummler
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.08.2025

Schwager, JSekrAnw´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin